Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Vertrags- und Haftungsrecht

Mag. Martin Gröbl

©Dr. Arzu Sedef, LL.M.

WiSe 2023

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

VO 3 / Vertragsabschluss II und Sachenrecht:

Teil I:	Vertragsabschluss unter Zugrundelegung von AGB
Teil II:	Sachenrecht – Begriffe, Abgrenzung
Teil III:	Eigentum – Begriffe, Abgrenzung
Teil IV:	Eigentumserwerb

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Teil I

Vertragsabschluss

Unter Zugrundelegung von allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“)

Lehrbuch P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts (2020), S. 149 - 154

AGB – Definition und Problem

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

- = vorformulierte Vertragsbedingungen, die für Vielzahl von Geschäften vorgesehen sind
- Bsp: AGB von Douglas (https://www.douglas.at/help/agb)

Hintergrund

- Erleichterung für Unternehmer*innen, die täglich viele ähnliche Verträge schließen
- zB Banken, Versicherungen, Drogerien, Elektrofachmärkte

Problem?

- Nur einseitig durch Unternehmer*innen formuliert
- IdR nachteilig für Kund*innen (B2C + B2B)
- Folge: gesetzlicher Schutz der Kund*innen

AGB – Beispiel

Individueller Vertragsabschluss

Kaufvertrag individuell

1. Kaufgegenstand: Parfum
2. Kaufpreis: € 45,-
3. Lieferung
4. Fälligkeit der Zahlung
5. Lieferverzug
6. Gerichtsstand

Vertragsabschluss unter Zugrundelegung von AGB

Kaufvertrag individuell

1. Kaufgegenstand: Parfum
2. Kaufpreis: € 45,-

AGB vorformuliert

1. Lieferung
2. Fälligkeit der Zahlung
3. Lieferverzug

…

= ein Vertrag

AGB – Schutz der Kunden

Schutz der Kund*innen

1 AGB nicht automatisch Vertragsinhalt

Geltung der AGB muss vereinbart werden!

ausdrücklich
(Bsp: Webshop)

konkludent
(Bsp: Bankfiliale)

2 Unwirksame AGB-Klauseln
≠
Vertragsinhalt / Nichtig

AGB – Bsp für unwirksame Klauseln

ungewöhnliche nachteilige Klauseln

- Bsp: Bürge, der Haftung für einen bestimmten Kredit übernimmt, soll auch für alle anderen, auch künftigen Kreditverträge des Kreditnehmers haften.

gröblich benachteiligende Klauseln

- Bsp: Ein Parfum verätzt die Haut von A. In den AGB steht, dass eine Haftung für Personenschäden ausgeschlossen ist.

B2B
+
B2C

unklare oder unverständliche Klauseln

- Bsp: In den AGB steht: „Zu Werbezwecken können Kundendaten an Dritte weitergegeben werden.“

B2C

AGB – Folgen

Gültiger Vertrag

AGB wirksam vereinbart + AGB-Klauseln neutral

- AGB werden Vertragsinhalt

AGB wirksam vereinbart + einzelne AGB-Klauseln nachteilig usw

- AGB werden Vertragsinhalt
- Die einzelnen, benachteiligenden AGB-Klauseln werden nicht Vertragsinhalt

AGB nicht wirksam vereinbart

- Vertrag kommt ohne AGB zustande

AGB – Battle of Forms

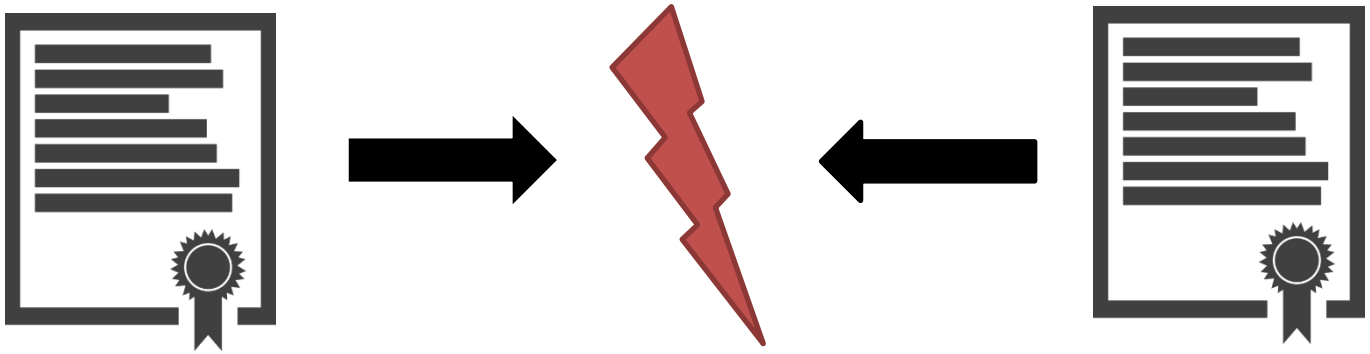

Problem

- Zwei Unternehmer*innen verweisen auf ihre jeweiligen AGB
- Widersprechen AGB einander, können nicht beide gelten

Folge

- Keine Einigung in Nebenpunkten – kein Vertrag (Dissens)

Ausnahme

- Beginnen beide mit Vertragserfüllung – Vertrag gültig
- Widersprechende Klauseln werden nicht Vertragsinhalt

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Teil II

Sachenrecht

Begriffe und Abgrenzungen

Lehrbuch P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts (2020), S. 103 - 106

Sachenrecht – Regelungsinhalt

Was regelt das Sachenrecht?

- Wem gehört eine Sache?
- Wer darf was mit der Sache machen?

Sachenrecht – Unterschied Schuldrecht

Schuldrecht

Rechtsbeziehung zwischen Personen

Sachenrecht

Rechtsbeziehung zwischen Person und Sache

Sachenrecht – Wesen

Sachenrecht

Dingliches Recht

- vermittelt Herrschaft über Dinge

Absolutes Recht

- von jedem zu respektieren

Unterschied zum Schuldrecht

Schuldrecht

- **Beziehungsnormen**
- hat bloß **relativen** Charakter
- beschreibt **dynamische Veränderung** (Güterbewegung)
- **kein Vorrang** älterer Rechte
- **Typenfreiheit**
- Verpflichtungsgeschäfte = prinzipiell **formfrei**

Sachenrecht

- **Zuordnungsnormen**
- verleiht **absolute** Rechtsposition
- beschreibt **statischen Zustand** (Güterzuordnung)
- **älteres Recht** ist **stärker**
- **Typenzwang**
- Verfügungsgeschäfte = **Formzwang**

Arten von Sachenrechten

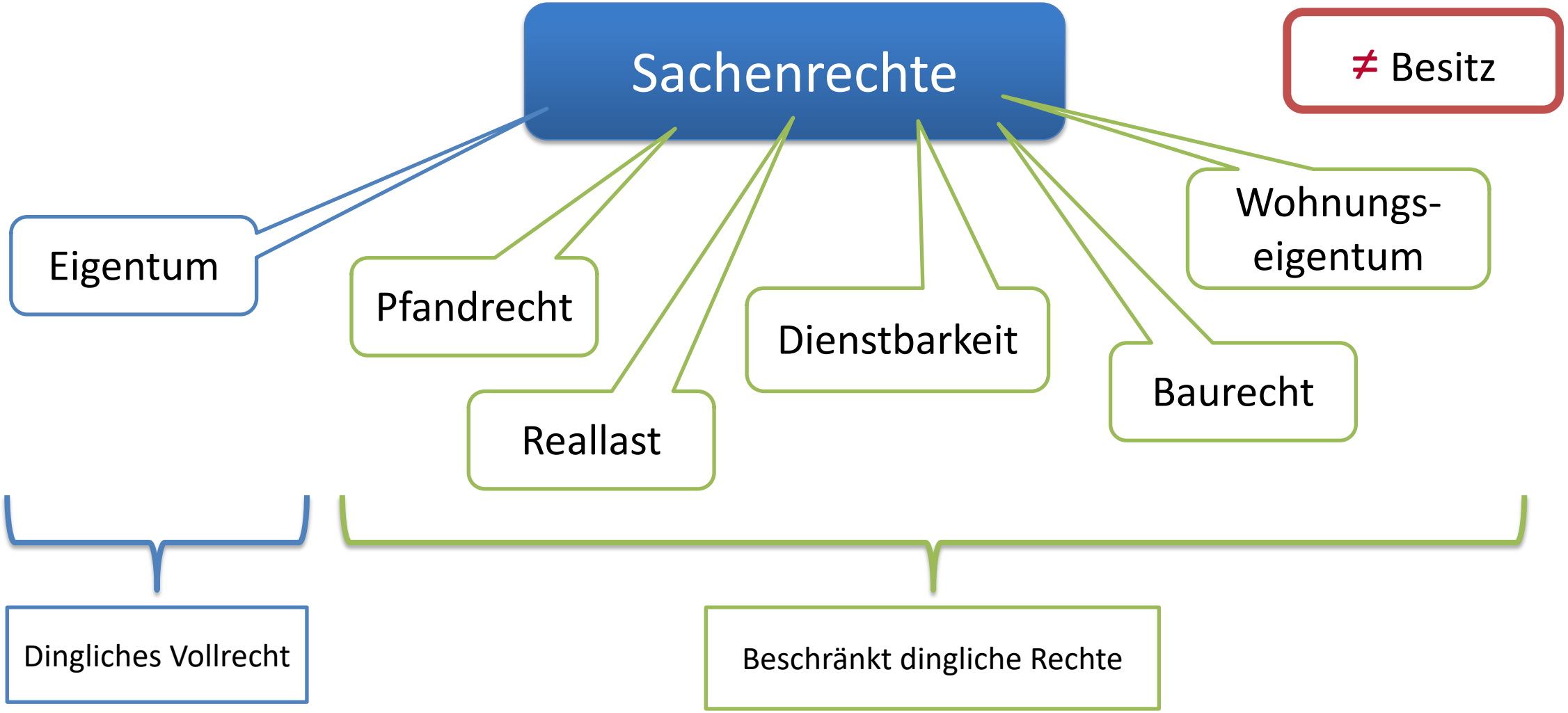

Sache – Begriff

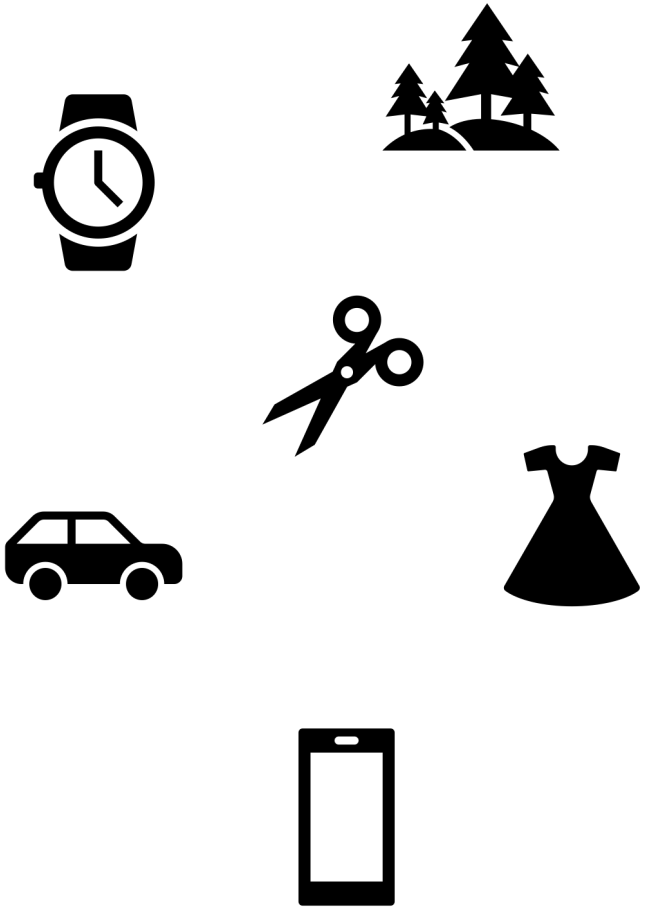

Begriff = sehr weit

= alles, was von der Person verschieden ist und zum Gebrauch der Menschen dient.

Einteilung der Sachen

körperlich / unkörperlich	• Körperlich: alles was mit den Sinnen wahrgenommen werden kann
beweglich / unbeweglich	• Beweglich: wenn eine Sache ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden kann
teilbar / unteilbar	• Teilbar: wenn Sache ohne wesentliche Wertminderung in Einzelteile zerlegt werden kann
verbrauchbar / unverbrauchbar	• Verbrauchbar: Wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch zur Verzehrung oder Zerstörung führt
Einzelsachen / Gesamtsachen	• Gesamtsache: mehrere Einzelsachen, die als eine Sache angesehen werden und gemeinschaftlichen Namen besitzen

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Teil III

Eigentum

Begriffe, Abgrenzung

Lehrbuch P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts (2020), S. 112 - 124

Eigentum – Begriff und Beschränkungen

Eigentum

= umfassende Herrschaftsrecht an körperlichen Sache

= Recht, alles mit der Sache zu machen + jeden anderen davon auszuschließen

Beschränkungen im Allgemeininteresse

zB BauO, Flächenwidmungs-plan

Enteignung

zB für U-Bahnbau

Eigentum – Unterschied Besitz

Rechtssprache

Eigentum

- Eigentümer*in steht die Sache rechtlich zu
- Rechtliche Position (Vollrecht)
- Eigentümer*in kann mit Sache grds tun was er/sie will (zB zerstören, verändern, verkaufen usw)
- Ist ein Sachenrecht, daher Schutz durch Sachenrecht

≠

Besitz

- Besitzer*in hat die Sache in Gewahrsame und den Willen die Sache innezuhaben
- Faktischer Zustand, keine Aussage wem Sache rechtlich zusteht (zB Dieb*in = Besitzer*in)
- Kein Sachenrecht, aber teilweise geschützt durch Sachenrecht

Alltagssprache: Besitz = Eigentum

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Teil IV

Eigentum

Begriffe, Abgrenzung, Eigentumserwerb

Lehrbuch P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts (2020), S. 112 - 124

Bsp: Erwerb von Eigentum

- Arda hat gerade erfolgreich sein Winf-Studium abgeschlossen und vereinbart mit Barbara, die kurz vor der Prüfung steht, dass diese die Skripten zum günstigen Preis von 50 Euro bekommen kann. Barbara willigt ein.

- Einen Tag später trifft Arda den Clemens, der ebenfalls bald die Prüfung machen möchte. Clemens bietet 80 Euro für die Skripten. Arda willigt ein und übergibt die Skripten an die Clemens.

➔ ***Wer ist Eigentümer*in der Skripten?***

Erwerb von Eigentum – Grundregeln

1

Niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selber hat.

Ausnahme: Gutglaubenserwerb

2

Eigentumserwerb ist grds zweiaktig.

Sog Verpflichtungs- u Verfügungsgeschäft

Ausnahme: zB Aneignung

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

Verpflichtungsgeschäft

- Titel (= Rechtsgrund)
- Vereinbarung, keine Änderung der Rechtsverhältnisse

Verfügungsgeschäft

- Modus (= Erwerbsart)
- Erwerb (idR Übergabe), Änderung der Rechtsverhältnisse

Erwerb von Eigentum – Formen

Derivativer Eigentumserwerb

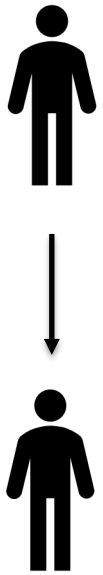

Eigentumsrecht wird vom Vormann auf andere Person übertragen.

Originärer Eigentumserwerb

Keine Ableitung des Rechts vom Vormann! Eigentumsrecht entsteht neu!

zB gutgläubiger Erwerb

Derivativer Eigentumserwerb

Voraussetzungen

Titel

+

Modus

+

Berechtigung des Vormannes

Originärer Eigentumserwerb

Arten des originären Erwerbs

- **Gutgläubiger Eigentumserwerb**
- **Ersitzung**
- **Bauführung, Enteignung** usw

Bsp: Gutgläubiger Eigentumserwerb

- Amon hat sich von Erich eine komplette Sherlock-Holmes-Edition ausgeborgt.

- Amon gerät in Geldnöte, weshalb er die Edition für € 2.000,- an Gustav verkauft und übergeben. Gustav weiß nicht, dass die Edition nicht Amon sondern Erich gehört.

➔ ***Ist Gustav Eigentümer der Sherlock-Holmes-Edition geworden?***

Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

Problem

- Veräußerer/Veräußerin ist weder Eigentümer*in, noch Verfügungsberechtigte*r.

Grundsatz

- Keiner kann mehr Rechte übertragen, als er/sie selber hat!

Ausnahme

- Gutglaubenserwerb
- Grund = Verkehrs- und Vertrauensschutz!

Folge

- Erwerber*in wird Eigentümer*in
- Bisherige*r Eigentümer*in nur Ersatzanspruch gegen Veräußerer

Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

Derivativer Eigentumserwerb

Titel

+

Modus

+

Berechtigung des Vormannes

Problem

Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

Gutgläubiger Erwerb möglich

- Körperliche, bewegliche Sachen
  - Sonderregelungen für Geld / bestimmte Wertpapiere
- Körperliche, unbewegliche Sachen

≠

- Forderungen

Gutgläubiger Mobiliarerwerb – Voraussetzungen

- Entgeltlicher Vertrag
- Gültiger Vertrag
- Vertragsgegenstand ist bewegliche körperliche Sache
- Sache wurde übergeben
- Erwerber ist gutgläubig
- bestimmte Erwerbsart

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Lehrbuch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lehrbuch P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts (2020), S. 149 - 154

Eigentum

Lehrbuch P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts (2020), S. 112 - 124

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

VO 3: Vertragsabschluss II und Sachenrecht

Übungsfälle

Bsp: AGB

- Anita möchte ein Konto eröffnen. Dafür geht sie in die Bankfiliale. Ihr Berater lässt sie nur ein schlichtes Formular unterschreiben. Das Formular enthält keine AGB. Der Berater sagt auch nichts. Allerdings hängen die AGB gut sichtbar in der Filiale aus.

➢ ***Ist der Vertrag mit oder ohne AGB zustande gekommen?***

Bsp: AGB

- Der Unternehmer A kauft vom Produzenten B 100 Stück Elektrogeräte. B verweist auf seine AGB. Darin steht, dass die Gewährleistung auf ein Jahr verkürzt wird. A verweist wiederum auf seine AGB, nach denen eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren gilt. Beide Unternehmer kennen die widersprechenden AGBs. Dennoch wird geliefert und gezahlt.

➢ ***Welche der AGBs wird Vertragsinhalt?***

➢ ***Welche Klausel gilt?***

ZF: AGB

Was sind AGB?

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Vorformulierte Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Geschäften vorgesehen sind

Wieso werden AGB verwendet?

- Zur Erleichterung für Unternehmen, die täglich viele ähnliche Verträge abschließen

Was ist das Problem?

- Nur einseitig durch Unternehmer formuliert, idR nachteilig für Kunden

Was ist die Lösung?

- Gesetzlicher Schutz der Kunden
- AGB müssen vereinbart werden; unwirksame AGB-Klauseln werden nicht Vertragsinhalt

Was bedeutet „Battle of Forms“?

- Zwei Unternehmer verweisen jeweils auf ihre AGBs, die widersprüchliche Klauseln enthalten

Bsp: Arten von Sachenrechten

- **Welche Sachenrechte gibt es?**

ZF: Arten von Sachenrechten

	Sachenrecht	Vollrecht	Beschränkt dingliches Recht	Kurzdefinition
Eigentum	✓	✓		Umfassendes Herrschaftsrecht
Pfandrecht	✓		✓	Absolut wirkendes Befriedigungsrecht
Dienstbarkeit	✓		✓	Benutzung des Eigentums durch andere Person
Baurecht	✓		✓	Recht auf fremden Grundstück ein Bauwerk zu haben
Wohnungs-eigentum	✓		✓	Recht eine Wohnung exklusiv zu nutzen
Besitz	✗	✗	✗	Faktische „Innehabung“

Bsp: Einteilung der Sachen

- **Was ist eine Sache?**
- **Wie können Sachen unterteilt werden?**

➢ ***Antworten auf Whiteboard!***

ZF: Einteilung der Sachen

körperlich / unkörperlich

- Körperlich: alles was mit den Sinnen wahrgenommen werden kann

beweglich / unbeweglich

- Beweglich: wenn eine Sache ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden kann

teilbar / unteilbar

- Teilbar: wenn Sache ohne wesentliche Wertminderung in Einzelteile zerlegt werden kann

verbrauchbar / unverbrauchbar

- Verbrauchbar: Wenn bestimmungsgemäßer Gebrauch zur Verzehrung oder Zerstörung führt

Einzelsachen / Gesamtsachen

- Gesamtsache: mehrere Einzelsachen, die als eine Sache angesehen werden und gemeinschaftlichen Namen besitzen

Bsp: Begriff des Eigentums

- Ariane ist eine fleißige Studentin und hat sich bereit erklärt, Bianca Nachhilfe im VuHR zu geben. Als sie zum Kapitel „Eigentum“ kommen, erklärt Ariane voller Begeisterung: „Eigentum ist das Recht mit einer Sache grds alles zu tun und jeden davon auszuschließen!“

➢ ***Stimmt das so?***

Bsp: Eigentum und Besitz

- Max möchte sein Auto verkaufen, hat aber keine Zeit dafür. Er bittet Katja, das für ihn zu tun. Katja trifft die potentielle Käuferin Simona und sagt: „Das Auto ist im perfekten Zustand. Ich bin zwar nicht die Besitzerin des Autos. Max ist der Besitzer. Aber ich soll es für ihn verkaufen.“

➢ ***Stimmt die Wortwahl von Katja aus rechtlicher Sicht?***

➢ ***Was würde das aus rechtlicher Sicht bedeuten?***

ZF: Eigentum und Besitz

	Eigentum	Besitz
Sachenrecht	Ja	Nein
Zuordnung der Sache	Ja	Nein
Rechtliche Status	Vollrecht	Faktischer Zustand (≠ Recht)
Schutz	Durch Sachenrecht	Teilweise geschützt durch Sachenrecht
Bsp: Dieb	Nein	Ja

Bsp: Erwerb von Eigentum

- Arda hat gerade erfolgreich sein Winf-Studium abgeschlossen und vereinbart mit Barbara, die kurz vor der Prüfung steht, dass diese die Skripten zum günstigen Preis von 50 Euro bekommen kann. Barbara willigt ein.

- Einen Tag später trifft Arda den Clemens, der ebenfalls bald die Prüfung machen möchte. Clemens bietet 80 Euro für die Skripten. Arda willigt ein und übergibt die Skripten an Clemens.

➢ ***Wer ist Eigentümer*in der Skripten?***

ZF: Derivativer Eigentumserwerb

Voraussetzungen

Titel

- Vertrag, der auf Eigentumsübertragung gerichtet ist
- Vertrag muss gültig sein
- zB Kauf, Tausch, Schenkung, Darlehen, …

Modus

- Äußerlicher Vorgang, Durchführung des Vertrags
- bei beweglichen Sachen: idR körperliche Übergabe
- bei unbeweglichen Sachen: Eintragung ins Grundbuch

Berechtigung des Vormannes

- Eigentümer*in oder
- Verfügungsberechtigte*r

Bsp: Gutgläubiger Eigentumserwerb

- Amon hat sich von Erich eine komplette Sherlock-Holmes-Edition ausgeborgt.

- Amon gerät in Geldnöte, weshalb er die Edition für € 2.000,- an Gustav verkauft und übergeben. Gustav weiß nicht, dass die Edition nicht Amon sondern Erich gehört.

➢ ***Ist Gustav Eigentümer der Sherlock-Holmes-Edition geworden?***

ZF: Gutgläubiger Eigentumserwerb

Problem?

- Niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selbst hat.
- Ist der/die Veräußerer*in nicht Eigentümer*in oder Verfügungsbefugt*e, kann er/sie kein Eigentum übertragen.

Lösung?

- Originärer Erwerb: Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

Wann möglich?

- Nur bei körperlichen Sachen (nicht Forderungen / Rechte)
- Bei beweglichen Sachen (bei unbeweglichen Sachen – Sonderregelung)

Voraussetzungen?

- Entgeltlicher + gültiger Titel
- Modus
- Gutgläubiger Erwerber (ersetzt Berechtigung des Vormannes)
- Körperliche + bewegliche Sache
- Bestimmte Erwerbsart

ZF: Derivativer vs Gutgläubiger Eigentumserwerb

	Derivativer Eigentumserwerb	Gutglaubenserwerb bei beweglichen Sachen
Berechtigung des Vormanns	Ja	Nein
Eigentum	Wird übertragen	Entsteht neu
Titel	Ja	Ja
Modus	Ja	Ja

Danke für die Aufmerksamkeit und Mitarbeit!

Nächste Einheit: 27.10.2023, 14:00 bis 17:00 Uhr

Thema: Vertragsmängel und Leistungsstörungen